

Informationen der Abteilung Kirchengemeinden

Corona-Pandemie: Lockerungsmaßnahmen für Zugangsbeschränkungen zu Gottesdiensten

Rubrik	<input checked="" type="checkbox"/> Kirchengemeinde allgemein	<input type="checkbox"/> Grundstücksangelegenheiten
	<input type="checkbox"/> Bauangelegenheiten	<input type="checkbox"/> Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/> Haushaltsangelegenheiten	<input type="checkbox"/> Personal Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/> Personal	
Empfänger	<input checked="" type="checkbox"/> Pfarrer/Pfarrbeauftragter ¹	<input checked="" type="checkbox"/> KV-Gesamt
	<input type="checkbox"/> KV-Bauausschuss	<input type="checkbox"/> KV-Kindergartenausschuss
	<input type="checkbox"/> KV-Personalausschuss	<input type="checkbox"/> Kindertagesstättenleitung
	<input type="checkbox"/> Rendantur	<input checked="" type="checkbox"/> pastoraler Koordinator
Anlagen²	<input checked="" type="checkbox"/> Coronaverordnung Bremen	<input checked="" type="checkbox"/> Nds. Verordnung gegen Coronaausbreitung
	<input checked="" type="checkbox"/> „Mustersitzplan“ Bundesland Bremen	<input checked="" type="checkbox"/> „Mustersitzplan“ Bundesland Niedersachsen

Mit Änderung der jeweils geltenden Verordnungen der Bundesländer Bremen und Niedersachsen treten ab 02.07.2020 in Bremen und ab 06.07.2020 in Niedersachsen weitere Lockerungen in Kraft. In Bremen ist mit der geltenden zehnten Coronaverordnung eine kompaktere Neufassung in Kraft getreten. Für Niedersachsen ist eine entsprechende Überarbeitung für den 10.07.2020 vorgesehen.

Die aktuell geltenden Ordnungen beinhalten auch für Gottesdienstfeiern Klarstellungen und weiterhin neue Herausforderungen für die Verantwortlichen der Kirchengemeinden im Bistum Osnabrück.

Abstandsregelungen bis Inkrafttreten der Lockerungen am 16.06.2020/22.06.2020

Seit Wiedereröffnung der Kirchen für Gottesdienstfeiern Anfang Mai galten unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesverordnungen folgende Abstandsregelungen:

- Der Zugang zu den Gottesdiensten ist je nach Größe des Kirchenraumes zahlenmäßig begrenzt. Mindestens sollen 10 m² für jeden Gläubigen zur Verfügung stehen.
- Ein Abstand von 1,50 m ist zu wahren, auch beim Zutritt und Verlassen des Gebäudes. Dieses soll den Kirchenbesuchern - soweit möglich - durch Markierungen und/oder Bestuhlungen erleichtert werden.
- Familien und Personen, die entsprechend der geltenden Landesverordnungen in einem Haushalt leben, können zusammensitzen, soweit dieses organisatorisch im Kirchenraum möglich ist.

Abstandsregelungen aufgrund aktueller Rechtsprechungen

Auf Basis der aktuell geltenden Verordnungen ab 02.07.2020 (Bremen) bzw. 06.07.2020 (Niedersachsen) gelten folgende Abstandsregelungen bei Zusammenkünften in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

² Anlagen zu dieser Information werden als GRÜN unterlegte Textteile dargestellt.

- Ein Abstand von 1,50 m ist weiterhin zu wahren, auch beim Zutritt und Verlassen des Gebäudes. Dieses soll den Kirchenbesuchern - soweit möglich - durch Markierungen und/oder Bestuhlungen erleichtert werden.
- Entsprechend der geltenden Landesverordnungen wird die sogenannte „Hausstandsregelung“ angewandt. Dieses bedeutet, dass die nachfolgend aufgeführten Personengruppen als „eine Einheit“ bewertet werden, die einen Mindestabstand von 1,50 m zu einer Einzelperson oder einer weiteren Einheit einhalten müssen.
 - **Bundesland Bremen:** Während des Gottesdienstes und beim Zutritt und Verlassen des Gebäudes ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. Dieses gilt nicht für
 1. den Ehepartner, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 2. Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes),
 3. Personen von zwei Hausständen im Sinne von Nr. 2.
 - **Bundesland Niedersachsen:** Während des Gottesdienstes und beim Zutritt und Verlassen des Gebäudes sowie bei Gottesdiensten im Freien ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. Dieses gilt nicht für
 1. Personen, die zu einem Hausstand gehören.
- Eine Obergrenze für den Kirchenraum (bislang 10 m²/Person) besteht nicht mehr.
- Bei jeder Zusammenkunft ist eine **Liste mit Kontaktdaten** der Gottesdienstbesucher zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Die Listen müssen 21 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.
- Im Rahmen einer **Beerdigung** vor/nach einer Trauerfeier oder einem Gottesdienst ist in Niedersachsen die Zahl der am Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle teilnehmenden Personen auf 50 Personen beschränkt. Dieses gilt auch für den Aufenthalt an der Grab- oder Beisetzungsstelle.

Anlage zu dieser Information sind „Mustersitzpläne“ nach den jeweiligen Landesvorgaben. Diese sollen helfen, die neuen Abstandsvorgaben insbesondere unter Berücksichtigung von Einheiten einzuhalten.

Durch die fehlende Obergrenze von 10 m²/Person erscheinen die aktuell geltenden Abstandsregelungen in vielen, gerade kleineren und/oder niedrigeren Kirchen problematisch und organisatorisch schwer umsetzbar. In diesen Fällen kann die Zuweisung der Plätze auf Basis der bis 15.06.2020 (Bundesland Bremen) bzw. 21.06.2020 (Bundesland Niedersachsen) geltenden Verordnungen zur Abwendung von Infektionsrisiken weiterhin eine Orientierung sein. Hierbei ist es vertretbar, wenn der ermittelte Richtwert um +/- 10 % über- oder unterschritten wird.

Sofern sich weitere Fragen ergeben, geben die Mitarbeiter des Referates Kirchengemeinden gerne Auskunft. Die Kontaktdaten (Ansprechpartner) finden Sie im Mitarbeiternetz des Bistums („**Von uns für Sie**³“).

Osnabrück, 06.07.2020

Abteilung Kirchengemeinden
Referat Kirchengemeinden

³ Durch Klicken auf **ROT** unterlegte Textteile gelangen Sie direkt zu weiteren Informationen im Mitarbeiternetz des Bistums Osnabrück (www.bistum.net).